Beförderung von Sanitäts-Soldaten zu Gefreiten-Fouriergehilfen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anschließend stattete die Vereinigung dem stilvoll umgebauten Rathaus, das ein Museum mit Erinnerungen an den Freiheitsdichter Georg Herwegh, sowie an die beiden Dichterfreunde Carl Spitteler und Joseph Victor Widmann nebst einer ansehnlichen Waffensammlung enthält, einen Besuch ab. Im Gemeinderatssaal wurden die Gäste vom Stadtpräsidenten und Ständerat Paul Brodbeck mit einem Stärkungstrunk aus der wohlbehüteten silbernen Burgunderschale Karls des Kühnen begrüßt, die damals von Heinz Strübin bei Nancy erbeutet wurde und heute noch an jene fernen Zeiten Liestaler Soldatentums erinnert. O. Sch.

Beförderung von Sanitäts-Soldaten zu Gefreiten-Fouriergehilfen

Gemäß Art. 30 lit. a der Beförderungs-Verordnung ist für die Beförderung zum Sanitäts-Gefreiten das Bestehen einer Sanitätsgefreitenschule erforderlich.

Durch eine Verfügung vom 4. Juni 1948 hat nun das eidg. Militärdepartement angeordnet, daß Sanitätssoldaten, welche den Fouriergehilfenkurs bestanden und sich als Fouriergehilfen im praktischen Dienst während mindestens eines Wiederholungskurses bewährt haben, zu Gefreiten-Fouriergehilfen befördert werden können, sofern sie mindestens drei Wiederholungskurse als Soldaten geleistet haben. Sie haben keine Sanitätsgefreitenschule zu bestehen.

Damit werden die Sanitätssoldaten, die zu Fouriergehilfen ausgebildet werden, unter den gleichen Bedingungen zu Gefreiten befördert, wie die Angehörigen anderer Truppengattungen.

Zeitschriftenschau

Kosten einer Umschulung.

Mit Botschaft vom 22. Juni 1948 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Beschluß der Bundesversammlung für die Umschulung von Mot. Infanteriekanonen-Kp. in Panzerjäger-Kp. Darnach sollen im Jahre 1949 die Angehörigen von 9 Mot. Ik. Kp. einen Umschulungskurs in der Dauer von 3 Wochen bestehen. Er findet im Anschluß an den ordentlichen Wiederholungskurs des Jahres 1949 statt.

Für diesen Umschulungskurs werden die Kosten auf Fr. 351 360.— veranschlagt. Uns interessiert besonders die Berechnung dieser Summe. Die Kosten eines Soldtages werden pro Mann mit Fr. 15.25 eingesetzt, sodaß sich ergibt:

1 152 Mann × 20 Tage = 23 040 Soldtage zu Fr. 15.25 = Fr. 351 360.—.

(Bundesblatt Nr. 25 vom 24. 6. 48, Seite 715 ff.)